

BVerwG – 4 C 4.14 – v. 18.06.15

Anforderungen an eine gemeinsame Anlage i.S.d. § 3 b UVPG

BVerwG – 4 C 7.14 – v. 17.12.15

- Auch ein gemeinsames Betriebsleiterhaus und ein mehrere Vorhaben koordinierendes Verhalten genügt für die Annahme einer Kumulation

VG Osnabrück – 3 A 90/13 – v. 16.12.15

- Zur Berechnung der Tierplatzzahlen nach der 4.BImSchVO

EuGH – C 137/14 – v. 15.10.15

- 1. Es ist zulässig, die Klagebefugnis Einzelner davon abhängig zu machen, dass sie durch eine Genehmigungsentscheidung in eigenen Rechten verletzt sind
- 2. Eine zulässige Anfechtung kann nicht nur darauf gestützt werden, dass eine erforderliche UVP nicht durchgeführt worden sei, sondern es reicht aus, dass geltend gemacht wird, dass diese fehlerhaft durchgeführt worden sei.
- 3. Die Präklusionsnormen der §§ 2 III UmRG und 73 IV 2 VwVfG sind nicht mit EU-Recht vereinbar.

OVG NW – 8 A 970/15 – v. 25.09.15

- Für den Beginn der Klagefrist eines Umweltverbandes ist für den Fall, dass eine Entscheidung dem klagebefugten Verband nicht zugestellt worden ist, auf den Zeitpunkt abzustellen, zu dem der Verband von den Tatsachen Kenntnis hat, die eine Verletzung von Vorschriften begründen können.
- Ein Überschreiten des Immissionsgrenzwertes von 0,15 ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich; dies gilt auch gegenüber einer Wohnbebauung im Außenbereich

OVG Lüneburg – 1 LC 25/14 – v. 09.06.15

- Die Erteilung einer Genehmigung, nach der ein Immissionsgrenzwert nach wie vor überschritten wird, ist auch dann nicht zulässig, wenn sich durch die Genehmigung die bestehende Situation nicht verschlechtert oder sogar verbessert
(Revision zugelassen, BVerwG 4 B 37.15 v. 07.04.16)

OVG NW – 10 D 44/12.NE – v. 05.05.15

- Gegenüber einem Gewerbegebiet ist eine Erhöhung des grundsätzlich geltenden Immissionsgrenzwertes von 0,15 nur in begründeten Ausnahmefällen möglich; dies gilt auch dann, wenn in dem Gewerbegebiet nachweislich keine Wohnnutzungen stattfinden

OVG Lüneburg – 12 LA 120/14 – v. 28.08.15

- Eine Überschreitung des generell geltenden Immissionsgrenzwertes ist ausnahmsweise dann zulässig, wenn der Beschwerdeführer selbst Tierhaltung betreibt und zu der Überschreitung des Grenzwertes selbst erheblich beiträgt

BVerwG – 7 C 10.13 – v. 23.07.15

- Eine Maßnahme zur Emissionsbegrenzung kann auch dann eine erforderliche und wirtschaftlich zumutbare Vorsorgemaßnahme sein, wenn sie zur Emissionsminderung praktisch geeignet ist, aber aus wirtschaftlichen Gründen noch nicht dem Stand der Technik entspricht.

OVG NW – 8 A 1247/12 – v. 18.09.15

- Entspricht ein immissionsschutzrechtlich genehmigtes Vorhaben den Anforderungen des § 5 I Nr. 1 BImSchG, ist die Klage eines drittbetroffenen Nachbarn abzuweisen, selbst wenn in dem Bereich unterhalb der schädlichen Umwelteinwirkungen oder der erheblichen Belästigungen für die Nachbarschaft eine Verbesserung der zu erwartenden Immissionen möglich wäre.

VG Darmstadt – 6 L 571/15.DA – v. 17.06.15

- Eine Neugenehmigung ist bei einer Abweichung von der erteilten Genehmigung nur erforderlich, wenn die die Anlagenänderung der Charakter der Gesamtanlage verändert wird
- Die Art des Genehmigungsverfahrens ist für eine Gemeinde nicht drittschützend

OVG Sachsen-Anhalt – 3 L 386/14 – v. 24.11.15

- Aus § 24 IV Nr. 2 TierSchNutzV ergibt sich zwingend, dass den in einem Kastenstand gehaltenen (Jung-) Sauen die Möglichkeit eröffnet sein muss, jederzeit in dem Kastenstand eine Liegeposition in beiden Seitenlagen einzunehmen, bei der ihre Gliedmaßen auch an dem vom Körper entferntesten Punkt nicht an Hindernisse stoßen.
- Die Vorgabe erfüllen nur Kastenstände, deren Breite mindestens dem Stockmaß des darin untergebrachten Schweins entspricht oder Kastenstände, welche dem Tier die Möglichkeit eröffnen, die Gliedmaßen ohne Behinderung in die beiden benachbarten leeren Kastenstände oder beidseitige Lücken durchzustrecken.

OVG NW- 20 A 2235/12 – v. 16.06.15

- Eine tierschutzrechtliche Anordnung auf der Grundlage einer rechtlichen Neubewertung der verordnungsrechtlichen Anforderungen an einen Spaltenboden für Kälber muss mit einer angemessenen Übergangsfrist versehen sein.

OVG Lüneburg – 1 KN 66/14 – v. 13.10.15

- Freihaltung des Außenbereichs durch Bebauungsplan.
- Wenn die Auslegungsbekanntmachung mit einer gewissen Deutlichkeit auf einen bestimmten Planinhalt schließen lässt, muss dieser auch zutreffend beschrieben sein.
- Der beschlossene Bebauungsplan wird insoweit für unwirksam erklärt, als seine textliche Festsetzung andere bauliche Anlagen als Anlagen der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Tierhaltung erfasst.